



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01649**
Datum: 03.02.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Krause, Johannes
Dr. Meerheim, Bodo

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.02.2016	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung	29.03.2016	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.04.2016	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.04.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.04.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE zum Umgang mit Investorenanfragen

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Hauptausschuss in nicht öffentlicher Sitzung über Interessenbekundungen privater Akteure mit einer voraussichtlichen Investitionssumme von über 25 Mio. Euro unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
2. Beabsichtigt die Stadtverwaltung keine weiterführenden Verhandlungen mit einem potentiellen Investor oben genannter Größenordnung aufzunehmen oder aufgenommene Verhandlungen zu beenden bzw. durch den jeweiligen Prozessbevollmächtigten einer städtischen Gesellschaft beenden zu lassen, bedarf dies einer ausdrücklichen Ermächtigung qua Beschluss durch den Stadtrat (alternativ durch den Finanzausschuss).

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle zur Umsetzung des Beschlusspunktes 2 notwendigen Gesellschafterweisungen in die entsprechenden Gesellschafterversammlungen einzubringen.

4. Der Oberbürgermeister als Vertreter der Gesellschafterin „Stadt Halle (Saale)“ wird angewiesen, in allen Gesellschafterversammlungen bzgl. der in Punkt 3 genannten Gesellschafterweisungen mit „Ja“ zu stimmen.

gez. Johannes Krause
Vorsitzender
SPD-Fraktion

Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender
Fraktion DIE LINKE

Begründung:

Der Hauptverwaltungsbeamte hat wiederholt zu erkennen gegeben, dass selbst bei Großinvestitionsvorhaben eine frühzeitige Information des Stadtrates (alternativ: der Fraktionsvorsitzenden) nicht vorgesehen bzw. beabsichtigt ist und der Prozessverantwortliche (z. B. die EVG) auch eigenständig entscheidet, wenn diesen Investitionsvorhaben nicht näher getreten werden soll.

Ein solches Vorgehen ist bei Großinvestitionen nicht vertretbar. Investitionen mit einer Größenordnung in hoher zwei- oder dreistelliger Millionenhöhe stellen seltene Entwicklungschancen für eine Stadt dar. Die Frage der Einstellung von Verhandlungen hat dabei unter sorgfältiger Abwägung und Beurteilung unterschiedlichster kommunaler Interessen zu erfolgen. Da dies legitimer Weise nur unter Einbeziehung aller demokratisch gewählten Akteure erfolgen kann, ist der Stadtrat unserer Einschätzung nach zwingend in Investitionsentscheidungen derartiger Größenordnungen einzubeziehen.

Die Beschränkung des Stadtratsvorbehaltes "auf die Einstellung" der Gespräche stellt sicher, dass "auf Fortführung" gerichtete Verhandlungen nicht beeinträchtigt oder verzögert werden. Die Festlegung einer Mindestinvestitionssumme gewährleistet, dass durch ein solches Vorgehen die prozessverantwortliche Gesellschaft in ihrer Geschäftsführungsverantwortung und -kompetenz nicht "unangemessen" beschränkt wird. Soweit zur Absicherung dieser Verfahrensweise Gesellschafterbeschlüsse erforderlich sind, wird der Oberbürgermeister angewiesen unverzüglich entsprechende Weisungen zu erarbeiten und diesen zuzustimmen.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

18. Februar 2016

Sitzung des Stadtrates am 24. Februar 2016

Betreff: Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE zum Umgang mit Investorenanfragen

Vorlagen-Nummer: VI/2016/01649

TOP: 9.4

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Hauptausschuss in nicht öffentlicher Sitzung über Interessenbekundungen privater Akteure mit einer voraussichtlichen Investitionssumme von über 25 Mio. Euro unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
2. Beabsichtigt die Stadtverwaltung keine weiterführenden Verhandlungen mit einem potentiellen Investor oben genannter Größenordnung aufzunehmen oder aufgenommene Verhandlungen zu beenden bzw. durch den jeweiligen Prozessbevollmächtigten einer städtischen Gesellschaft beenden zu lassen, bedarf dies einer ausdrücklichen Ermächtigung qua Beschluss durch den Stadtrat (alternativ durch den Finanzausschuss).
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle zur Umsetzung des Beschlusspunktes 2 notwendigen Gesellschafterweisungen in die entsprechenden Gesellschafterversammlungen einzubringen.
4. Der Oberbürgermeister als Vertreter der Gesellschafterin „Stadt Halle (Saale)“ wird angewiesen, in allen Gesellschafterversammlungen bzgl. der in Punkt 3 genannten Gesellschafterweisungen mit „Ja“ zu stimmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Oberbürgermeister verweist den Antrag in den Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung, den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften und den Hauptausschuss.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister